

**CCS Tax, k.s.**

Tomášikova 50/E  
831 04 Bratislava  
**Slovak Republic**

Tel + 421 (0)2 32 606 511  
Fax + 421 (0)2 32 144 000  
E-Mail: office@ccstax.sk  
www.ccstax.sk

## **Novellierung des MwSt.-Gesetzes mit Wirkung vom 1.1.2016**

Sehr geehrter Klient,

hiermit möchten wir Sie über die bedeutsamsten Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer (nachfolgend „MwSt.“ genannt) informieren, zu denen es infolge der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 268/2015 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über MwSt. (nachfolgend „Gesetzesnovellierung“ genannt) gekommen ist. Die Gesetzesnovellierung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

### **Gesonderte Ausweisung von vereinfachten Rechnungen**

Bei Steuerabzugsbeträgen über 3.000,-EUR wird die Pflicht zur gesonderten Ausweisung von vereinfachten Rechnungen im Kontrollbericht eingeführt. Vereinfachte Rechnungen müssen separat für einzelne Lieferanten registriert und somit gesondert verrechnet werden. Diese Bestimmung tritt erst am 1.4.2016 in Kraft.

### **Gesondertes Schema der MwSt.-Anwendung anhand Zahlungseingangs („Cash Accounting Scheme“)**

Für Unternehmer stellt die Einführung des neuen Schemas der MwSt.-Anwendung anhand Zahlungseingangs die größte Änderung dar. Dem Steuerzahler, der sich für die Anwendung der Sonderregelung entscheidet, entsteht eine Steuerpflicht aus Waren- und Dienstleistungslieferung erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung für Leistung vom Abnehmer. Auch dem Abnehmer entsteht dabei der Anspruch auf Abzug erst zum Zeitpunkt der Zahlung für die Ware oder die Dienstleistung.

Der gemäß § 4 des MwSt.-Gesetzes registrierte Steuerzahler darf die Sonderregelung der MwSt.-Anwendung nutzen, wenn er die folgenden Kriterien erfüllt:

- der Umsatz für den vorherigen Kalenderjahr hat nicht 100.000,- EUR erreicht und es wird vernünftigerweise vorausgesetzt, dass der Steuerzahler den angeführten Betrag auch im laufenden Kalenderjahr nicht erreichen wird,
- der Steuerzahler wurde weder für insolvent erklärt, noch ist er in Liquidation getreten.

Der Zahler muss die Anwendung der Sonderregelung schriftlich der Steuerbehörde melden, und zwar spätestens bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er die Sonderregelung anzuwenden begonnen hat. Die Sonderregelung bezieht sich auf entgeltliche Lieferungen von Waren und Dienstleistungen im Inland, bei welchen der Zahler zur Steuerzahlung verpflichtet ist. Auf der anderen Seite bezieht sich diese nicht auf die Waren- und Dienstleistungslieferungen nach § 43 und § 47 des MwSt.-Gesetzes. Die Rechnung muss unter anderem auch eine deutliche und lesbare Wortinformation beinhalten, dass *„die Steuer anhand Zahlungseingangs angewandt wird“*.

Der Steuerzahler darf sich jederzeit für Einstellung der Anwendung der Sonderregelung entscheiden. Der Steuerzahler ist verpflichtet, die Anwendung der Sonderregelung einzustellen, wenn er:

- im laufenden Kalenderjahr einen Umsatz in Höhe von mehr als 100.000,- EUR erreicht hat,
- zu einem Gruppenmitglied wird,
- für insolvent erklärt wurde oder in Liquidation getreten hat,
- ohne Liquidation aufgelöst wurde,
- zu eine natürliche Person wurde, die nach dem Tod des Zahlers den Gewerbebetrieb fortsetzt.

Der Zahler muss die Einstellung der Anwendung der Sonderregelung der Steuerbehörde innerhalb von 5 Tagen nach dem Ende des Besteuerungszeitraums, in welchem der die Anwendung der Sonderregelung eingestellt hat, melden.

Auf der Webseite der Finanzverwaltung wird eine informative Liste der die Sonderregelung anwendenden Zahler zur Verfügung gestellt.

### **MwSt.-Garantie**

Eine natürliche oder juristische Person, die die freiwillige Registrierung als MwSt.-Zahler nach 31.12.2015 beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich eine Vorbereitung auf Geschäftstätigkeit vornimmt, wird zur Leistung der Steuergarantie nicht mehr verpflichtet sein.

### **Prorata-Abzug**

Ab 1.1.2016 kommt es zur Präzisierung der Kriterien zwecks MwSt.-Abzugs bei Vermögensständen, die der Steuerzahler zur Geschäftstätigkeit sowie zu anderen Zwecken benutzt. Das Verhältnis der Nutzung des Anlagevermögens (keine Sachanlagen) und Dienstleistungen zur Geschäftstätigkeit und zu anderen Zwecken als Geschäftstätigkeit soll laut:

- der Höhe des Einkommens aus Geschäftstätigkeit und des nicht aus Geschäftstätigkeit stammenden Einkommens,
- der Frist der Nutzung des Anlagevermögens und der Dienstleistungen zur Geschäftstätigkeit und zu anderen Zwecken als Geschäftstätigkeit,
- eines anderen, vom Zahler gewählten Kriteriums, die den Umfang der Nutzung zur Geschäftstätigkeit und zu anderen Zwecken als Geschäftstätigkeit widerspiegelt,

bestimmt werden.

Prorata-MwSt.-Abzug wird sich auch auf die Nutzung der Sachanlagen beziehen, wobei das Verhältnis hier laut:

- der Fläche der Immobilie, die zur Geschäftstätigkeit und zu anderen Zwecken als Geschäftstätigkeit benutzt wird,
- der Frist der Nutzung zur Geschäftstätigkeit und zu anderen Zwecken als Geschäftstätigkeit,
- eines anderen, vom Zahler gewählten Kriteriums, die den Umfang der Nutzung zur Geschäftstätigkeit und zu anderen Zwecken als Geschäftstätigkeit widerspiegelt, bestimmt wird.

### **Einführung der inländischen Selbstberechnung bei Bauarbeiten**

Eine wichtige Änderung ist die Einführung der Übertragung der Steuerpflicht vom Zahler – Lieferanten auf den Zahler – Leistungsempfänger (inländische Selbstberechnung) im Bereich des Bauwesens bei:

- Lieferung von Bauarbeiten,
- Lieferung eines Baus oder dessen Teils anhand eines Werkvertrags oder eines anderen ähnlichen Vertrags,
- Lieferung von Waren samt Installation oder Montage.

Es muss sich um die in der Sektion F der Produktklassifizierung im Sinne der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1209/2014 angeführten Bauarbeiten handeln.

### **Bedingungen der Rückerstattung des Überschusses**

Die Steuerbehörde wird den Überschuss innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in welchem der Überschuss entstanden ist, rückerstatten, wenn der Steuerzahler:

- einen Kalendermonat als den Besteuerungszeitraum benutzt,
- mindestens 12 Kalendermonate vor dem Ende des Kalendermonats, in dem der Überschuss entstand, als Steuerzahler gegolten hatte und
- keine Steuer-, Zoll-, Sozialversicherungs-, Krankenversicherungsrückstände in Gesamthöhe von mehr als 1.000,- EUR im Zeitraum von 6 Kalendermonaten (ursprünglich 12 Monaten) vor dem Ende des Kalendermonats, in dem der Überschuss entstand, gehabt hatte.

### **Ermäßigter MwSt.-Satz von 10 % für Grundnahrungsmittel**

Der ermäßigte Steuersatz von 10 % wird auch für ausgewählte Grundnahrungsmittel, wie z.B. Rindfleisch, inländisches Schweinefleisch, Hühnerfleisch, Entenfleisch, Gänsefleisch, Putenfleisch, Süßwasserfische, frisches Brot, Butter, usw., eingeführt. Die vollständige Liste der Nahrungsmittel mit ermäßigtem MwSt.-Satz ist im Anhang Nr. 7 des MwSt.-Gesetzes zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberater  
**CCS Tax, k.s.**